

Stellungnahme zum Änderungsantrag

DIE LINKE.-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/1313/1**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der Satzung über das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Bewohnerparkausweisgebührensatzung)

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	14.12.2021	4.2	X	

Kurzfassung

Rein antriebsbezogene Anknüpfungspunkte bei der Gebührenbemessung sind rechtlich nicht zulässig. Anknüpfungen an die Größe des Fahrzeugs verfehlen nach Ansicht der Verwaltung ihren Regelungszweck, weil Luxus- und Familienfahrzeuge undifferenziert der Regelung unterworfen werden müssten.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: Etwa 600.000 Euro jährlich	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Die genannten Kriterien sind in der Delegationsverordnung des Landes Baden-Württemberg nicht genannt. Die Aufzählung ist zwar nicht abschließend, bei der Anwendung weiterer Kriterien muss jedoch das Äquivalenzprinzip, der allgemeine Gleichheitssatz und die Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts beachtet werden.

Rein antriebsbezogene Anknüpfungspunkte bei der Gebührenbemessung sind rechtlich in der Folge nicht zulässig, weil die Delegationsverordnung grundsätzlich am wirtschaftlichen Wert des durch das Fahrzeug genutzten öffentlichen Straßenraums anknüpft. Eine Unterscheidung zwischen Fahrzeugen unterschiedlicher Größe beziehungsweise Gewichtsklassen wäre im Grundsatz möglich, wenn keine Verschneidung mit antriebsbezogenen Tatbestandsmerkmalen erfolgt.

Bei einer Anknüpfung an Größe oder Gewicht des Fahrzeugs müssen großräumige Fahrzeuge genauso wie SUVs oder schwergewichtige Luxuslimousinen bemessen werden. Insofern würde durch eine solche Anknüpfung eine ungewollte soziale Verschiebung herbeigeführt werden. Zudem ist anzumerken, dass eine Vielzahl an Bewohnerparkplätzen nach Normgrößen markiert sind, sodass der Flächenverbrauch durch unterschiedlich große oder schwere Fahrzeuge irrelevant ist. Insofern verfehlt dieses Differenzierungskriterium die Steuerungswirkung. Zuletzt ist zu bemerken, dass bislang noch keine praktikable Möglichkeit etwa einer automatisierten Einbeziehung eines Massen- oder Größenkriteriums bei der Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht. Da bislang eine entsprechende Softwarelösung fehlt, ist von einem erheblich vermehrten Verwaltungsaufwand auszugehen.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt die Verwaltung von einer Anknüpfung an Größe oder Masse abzusehen und den Antrag abzuweisen.